

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 [6] (1859)

35 (30.8.1859)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-507044](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-507044)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1859. Dienstag, 30. August. №. 35.

Bekanntmachungen.

1) Als Vormünder sind bestellt: 1) 1859 August 19. der Hausmann Johann Daniel Hossmann von Ostrittrum über die minderjährige Tochter des weil. Lehrers Gerhard Hossmann zu Oldenburg. 2) 1859 August 22. der Landmann Eden an der Alexanderstraße und der Proprietair Michaelsen an der Radorferstraße über die minderjährigen Kinder des weil. Landmanns Joh. Reinhard Didden-Jlfsen. (Amtsgericht 1.)

2) Gefundene Sachen: 1 Schlüssel, 2 Schlüssel, 1 kleines seidenes Tuch, 1 Kanarienvogel. Auf dem Badeplatze liegen geblieben: 1 Spazierstock, 2 Handtücher, 1 Gürtel mit Schnallen.

Gemeinderath.

Sizung vom 24. August. Die heutige Versammlung, auf 6 Uhr zusammenberufen, gedieh erst gegen 7 Uhr auf eine beschlußfähige Mitgliederzahl, und zwar mit Mühe und Noth, nachdem ein Polizeidiener mit einer Liste der Fehlenden ausgerüstet, ausgesandt war, um die Betreffenden aufzusuchen und im Betretungsfalle eindringlich an ihre Pflicht zu erinnern. — Es war an Stelle der Kaufleute J. Thöle und J. H. C. Meyer, deren Reclamationen vom Magistrat, wie bereits in diesem Blatte mitgetheilt ist, hatten für begründet erklärt werden müssen, eine Neuwahl in den Schätzungsausschuß für die Classen- und classifizierte Einkommensteuer vorzunehmen. Dieselbe fiel auf die Herren Agent Wardenburg und Rathsherr Hegeler. Hoffentlich werden diese Herren ohne Weiterungen die Wahl annehmen; es wird denselben auch schwerlich ein triftiger Reclamationsgrund zur Seite stehen. — Zwischen der Großherzoglichen Cammer einer- und dem Magistrat und Gemeinderath andererseits besteht eine

Verschiedenheit der Ansichten über die Auslegung des Art. 9. §. 2 des Einkommen-Steuer-Gesetzes vom 24. Juni d. J., wo vorgeschrieben ist, daß nach Ablauf von 2 Jahren die Hälfte der Mitglieder des Schätzungsausschusses austreten und zu diesem Zwecke gleich nach der ersten Wahl des Ausschusses durch das Loos bestimmt werden soll, welche Hälfte auszutreten habe. Großh. Cammer will diese Bestimmung nun dahin verstanden wissen, daß die Loosung gleich nach der ersten Wahl des Ausschusses, noch ehe die Betreffenden von ihrer Wahl Kunde haben, noch ehe feststeht, ob dieselben nicht reclamiren und mit ihren Reclamationen durchdringen, im Wahltermine durch den Gemeinderath selbst vorgenommen werden müsse, und daß daher, wo diese Ausloosung nicht sofort vorgenommen sei, dieselbe unter Einwerfung der Namen der sämtlichen Gewählten in die Urne von dem Gemeinderathe noch nachzuholen, und für denjenigen der Gewählten, der etwa in Folge einer Reclamation frei komme, ein neues Mitglied des Ausschusses und zwar auf 2 oder 4 Jahre, jenachdem der Ausgetretene zu den Ausgelooften gehöre oder nicht, zu wählen sei. Der Gemeinderath dagegen ist in Uebereinstimmung mit dem Stadtmagistrat der Ansicht, daß die Ausloosung erst dann vorgenommen werden dürfe, wenn sämtliche Mitglieder des Ausschusses nach Erledigung der gegen die Wahl erhobenen Reclamationen fest bestimmt seien und daß den Gewählten selbst nachzulassen sei, für sich das Loos zu ziehen.

Stadtrath.

Sizung vom 24. August. Der Stadtrath erklärte sich mit den Vorschlägen der zur Prüfung der zum Abgange designirten Rückstände einverstanden.

Allerlei.

(Eingefandt). Wenn die vorige Nummer des Gemeindeblattes über die Verpestung der Luft in der Nähe der Infanteriecasernen klagt, so hat sie damit einen Uebelstand hervorgehoben, der fast den ganzen Sommer hindurch in den meisten Straßen der Stadt kaum minder hervorgetreten ist. Von anderer Seite sind die Gefahren, welche daraus für die ganze Bevölkerung hervorgehen, bereits ausführlich erörtert (Nr. 16, 21 d. Bl.), auch sind die Mittel, dem Uebelstande abzuhelpen, bereits angegeben, nämlich ein

streng durchgeführtes Verbot, verwesende, oder der Verwesung ausgesetzte Stoffe in die Straßenrinnen abzuführen, (Nr. 16) namentlich eine Abschaffung der jetzt bestehenden Einrichtung, wonach die menschlichen Excremente durch die Häusinge auf die Straßen und die Straßen entlang in die öffentlichen Gewässer getrieben werden (Nr. 21), und endlich die Anlegung einer Wasserleitung (Nr. 27).

Theilweise hat die Baupolizeiordnung vom 18. Mai 1858 für diese Mittel bereits gesorgt. Art. 20 sagt: „Gossensteine dürfen nach der Straße zu nicht angelegt werden. Die vorhandenen sind innerhalb eines Jahres zu beseitigen. Unreinigkeiten von Viehställen, Düngerhaufen u. s. w. dürfen nicht auf die Straße abfließen. Die vorhandenen Abflüsse sind innerhalb eines Jahres abzuschaffen.“ Art. 36 „Abtritte, Viehställe, Fabrikanlagen, aus denen schmutzige Abfälle entfernt werden, dürfen am Wasser oder in der Nähe desselben nie so angelegt werden, daß Koth oder schmutzige Flüssigkeit in das Wasser geführt wird. Die am Wasser gegenwärtig vorhandenen Abtritte müssen innerhalb 3 Jahren abgeschafft werden.“

Einsender kann dies nicht anders verstehen, als daß binnen Jahresfrist alle solche Abflüsse, welche Gestank und Ungesundheit erzeugen, also auch von Abtritten, von Schlachtstätten, Fabrikanlagen u. s. w. binnen Jahresfrist abgeschafft werden sollen, wenn sie auf die Straße hinausgehen, binnen 3 Jahren, wenn sie direct oder doch ohne Vereicherung der Straße in ein Wasser führen. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob diese Abflüsse unausgesetzt oder nur an gewissen Tagen oder Stunden geschehen.

Da nun die Bau-Polizei-Ordnung bereits seit mehr als einem Jahre in Wirksamkeit ist, ist schon jetzt die ganze Einrichtung des Häusingssegens, wie sie in Nr. 21 gerügt ist, sind schon jetzt die Abflüsse der Schlachter u. s. w. verboten. Das Publikum hat ein Recht, die Handhabung dieses Verbots von der Polizei zu fordern, das Verbot gehört nicht zu denen, deren Anwendung dem Gutbefinden der Polizei noch überlassen ist (Bau-Polizei-Ordnung Art. 80). Wenn desungeachtet die alte Schmutzwirtschaft noch immer geduldet wird, so mag die Schwierigkeit, neue Einrichtungen zu treffen, allerdings einstweilen noch zur Entschuldigung dienen, indeß hat auch noch Nichts darüber verlautet, daß polizeilich an die Ausführung jener Art. 20 u. 36 auch nur gedacht wird, und dazu möchte es doch endlich an der Zeit sein. Verhüte Gott, daß nicht erst ein großes Unglück Sporn und Antrieb zum raschen Vorgehn werde. Und ein solches liegt nicht etwa ganz außer der Gesichtswerte. Fast einmal die Cholera in unserer engeren Stadt Boden, so würde das Neg der Straßenrinnen, durch das an jedem Sonnabend das ansteckende Cholera-gift verbreitet würde, die Krankheit sofort in alle Punkte der

Stadt tragen und ihr einen Heerd bereiten, welcher hunderte von Menschenleben verzehrte.

Eine Wasserleitung anzulegen und im Gebrauch zu halten, mag nach unseren Verhältnissen schwierig und kostspielig sein. Wenn wir nicht irren, ist die Anlegung aber doch schon bei den städtischen Behörden in Berathung gezogen. Das Gemeindeblatt würde seine Leser durch eine Mittheilung über den Stand der Sache verpflichten.

Polizeiliches.

1) Ein der hiesigen Gemeinde Angehöriger, der bereits verschiedentlich wegen Diebstahl und Trunkenheit bestraft, auch bereits 2 Jahre in der Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta detinirt gewesen ist, war im Juli d. J. wiederum von dem Großh. Amtsgerichte Abtheil. I. hies. wegen groben, in der Trunkenheit verübten Unfugs, in eine Gefängnißstrafe von 3 Wochen verurtheilt, mit Antrittung dieser Strafe aber aus irgend welcher Ursache befristet. Anstatt sich die abermalige Lehre zu Herzen zu nehmen, benutzte derselbe die ihm gewordene Frist, seinen alten, trunfkälligen Lebenswandel fortzusetzen. Einer regelmäßigen Beschäftigung abgeneigt, trieb derselbe sich in gewohnter Weise den Tag über in der Umgegend der Stadt umher, suchte sich durch unerlaubtes Lumpen- und Knochensammeln Mittel zur Befriedigung seines nie gestillten Durstes zu verschaffen (auch mit Kartenlegen soll er sich Geld zu erwerben suchen) um dann am Nachmittage oder Abend betrunken nach Hause zurück zu kehren. In einem solchen Zustande hat er denn im Anfange dieses Monats aufs Neue in seiner Wohnung einen derartigen Unfug und Lärm gemacht, daß die Polizei sich wieder genöthigt sah einzutreten. Wenn gleich der Betreffende alle Schuld von sich abwälzen und auf seine Frau schieben wollte, so konnte doch das Polizeigericht sich von seiner Unschuld nicht überzeugen und verurtheilte denselben am 20. d. M. auf Antrag des Polizeianwalts in eine Gefängnißstrafe von 6 Wochen.

2) Der Magistrat hat, um beurtheilen zu können, ob es aus feuerpolizeilichen und sonstigen Gründen in den neuen Stadttheilen der Anlegung öffentlicher Brunnen und Pumpen bedürfe, eine Zählung der dort vorhandenen Brunnen und Pumpen vornehmen lassen. Dieselbe hat das überraschende Resultat geliefert, daß sich die Zahl der ersteren auf 236, die der letzteren auf 153 beläuft. Der Magistrat ist der Ansicht, daß unter diesen Umständen einstweilen von der Anlegung von Brunnen und Pumpen auf städtische Kosten abgesehen werden dürfe.

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.